

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 5 (1925-1926)
Heft: 12

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rote Revue

Sozialistische Monatschrift

12. HEFT

AUGUST 1926

V. JAHRG.

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Das neue russische Zivilrecht.

Von M. Silberroth, Rechtsanwalt, Davos.

„Neues russisches Zivilrecht?“ „Eine bolschewistische Rechtsordnung also?“ „Sind das nicht zwei gegensätzliche Begriffe?“ — Haben doch die wenigsten Menschen über den Bolschewismus ein Urteil; die meisten aber ein — Vorurteil. In einer Artikelserie soll versucht werden, dieses Vorurteil zu mildern, soweit es der Rechtsbildung und Rechtsverwirklichung in der „Union der sozialistischen Sowjetrepubliken“ gilt.

Vom römischen Geschichtsschreiber Tacitus stammt der geniale Formelwurf: „perditissima res publica plurimae leges“ — „Je fauler das Staatswesen, desto zahlreicher sind seine Gesetze.“ Nach dieser Maxime dürfte aus dem bolschewistischen Recht auf einen starken Staat geschlossen werden; denn dieses ist weniger umfangreich als die Gesetzeskodifikation irgendeines europäischen oder außerkontinentalen Landes. Insbesondere gilt dies vom neuen russischen Zivilrecht, das sich durch seine Kürze auch dann noch auszeichnet, wenn man berücksichtigt, daß die bolschewistische Rechtsordnung einen großen Teil des „bürgerlichen“ Rechtes nicht im Privatrecht ordnet, sondern im öffentlichen Wirtschaftsrecht, so das Agrarrecht, die Pachtung von Industrieunternehmungen, das Arbeitsrecht, den Außen- und Innenhandel (Monopol!).

In der ersten Periode ihres Bestehens wollte die Sowjetregierung den Besonderheiten der privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt keine Rechnung tragen. Es konnte scheinen, das Privatrecht existierte nicht mehr: staatliche Produktion, staatliche Verteilung, prekaristisches (auf Widerruf übertragenes) Eigentum, ja, prekaristische Familie. Aber Kauf und Tausch, Pfand und Darlehen, Miete und Arbeitsverdingung, Heirat und Scheidung, Handlungs- und Rechtsfähigkeit, Vormundschaft und Beistandschaft gehören nicht nur zu einer „bourgeoisen“ Wirtschafts- und Rechtsordnung; sie sind Rechtsinstitutionen eines jeden nicht anarchischen Gemeinwesens. Der Bolschewismus, weit entfernt, Anarchismus zu sein, ist — begrifflich — auf die höchste Potenz gesteigerte Ordnung.